

Liebe Leserinnen und Leser,

Manchmal muss es schnell gehen...

Vollständig überraschend endet auch dieses Jahr nach 12 Monaten. Bis dahin müssen wir aber noch ein paar Dinge erledigen: Unter anderem möchten wir Sie in unseren **Jahresupdates** darüber informieren, was es Neues im Jahr 2025 im **Bereich Zoll, Exportkontrolle, Umsatzsteuer** sowie **Nachhaltigkeit** gegeben hat. Wir haben in dieser Woche mit unserer Runde begonnen. Bei vielen IHKs werden Update-Veranstaltungen mit Rechtsanwälten aus unserem Hause angeboten. Im Rahmen der Jahrestagung Außenwirtschaft und Zoll des Reguvis Verlages bringen wir Ihnen diese Themen sogar mit drei Dozenten aus verschiedenen Blickwinkeln näher, mit Stefanie Schick, StB und Dipl.-Finanzwirtin, RA Klaus Pelz, der für die IHK für München und Oberbayern tätig ist sowie mir als Rechtsanwalt.

Wenn es bei Ihnen schnell gehen soll, bieten wir auf Mandantenwunsch am 18.12.2025 erstmals ein **Express - Update online** an. In insgesamt 2,5 h werde ich auf alle aktuellen Themen eingehen, neue Details erläutern, im übrigen aber auf Bekanntes bei den Teilnehmern verweisen, damit wir sicher in 150 Minuten durch den Stoff kommen. Für Sie als Profi im Bereich Import und Export, der eine solche Veranstaltung nicht zum ersten Mal besucht, ist dies eine **gute und effiziente Gelegenheit, alle Neuerungen noch vor dem Jahreswechsel zu erfahren**. Damit niemand Details zu den Neuerungen vermisst, bekommen die Teilnehmer noch ein Informationspaket sowie das Skript zur Veranstaltung. Das Angebot richtet sich an alle „alten Hasen“ sowie Führungskräfte, die sich zum Jahresende noch rechtzeitig über etwaigen Handlungsbedarf im Unternehmen informieren möchten. **Melden Sie sich [hier](#) an!**

Aber auch beim neuen **Sanktionsstrafrecht** sollten Sie sich nicht zu viel Zeit lassen: Es richtet sich an Führungskräfte und Verantwortungsträger im

Unternehmen. Nach dem Entwurf, den der Bundesrat bereits beschlossen hat (Bundestag folgt kurzfristig), wird nicht nur das Bußgeld für fahrlässige Verstöße des § 19 AWG auf 40 Mio EUR angehoben, sondern es werden die Straf- und Bußgeldtatbestände insgesamt neu und deutlich detaillierter und breiter gefasst. Damit wird durch den Gesetzgeber klar ausgedrückt, dass deutlich mehr Handlungen oder Unterlassungen von einer Strafe und einem Bußgeld bedroht sein werden. Insbesondere wird im neuen § 18 AWG der leichtfertige Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot als Straftat geahndet, sofern Rüstungs- oder Dual-Use-Güter betroffen sind. Leichtfertig würde handeln, wer die gebotene Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht lässt. Für mich sind dies Fälle, in denen Verstöße auf ein unzureichendes Compliance Management System zurückzuführen sind. Die Orga fehlt, oder die Organisation weist hinsichtlich der Mitarbeitenden (Anzahl und Kompetenz), hinsichtlich der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen oder hinsichtlich der Dokumentation Defizite auf. Hier sehe ich einen großen Handlungsbedarf gerade für Führungskräfte zum Jahreswechsel auf die interne Organisation einen prüfenden Blick zu werfen. Sollten Sie dafür Unterstützung benötigen, stehen wir mit unserer Evaluation der Compliance-Prozesse gerne zur Verfügung. Wir haben in den vergangenen Jahren bereits viele Unternehmen mittels unseres wieder aktualisierten Fragebogens geprüft und schauen uns auch gern Ihre Prozesse in Form einer so durchgeführten Risikoanalyse an.

Sprechen Sie uns gerne an.

In dieser Newsletter-Ausgabe werfen wir einen Blick auf aktuelle Entwicklungen im Zoll- und Handelsrecht. Unter anderem betrachten wir das jüngste EuGH-Urteil zur engen Auslegung des Warenursprungs bei der Kaltbearbeitung von Stahlrohren und informieren über die Anforderungen an die digitale Aufbewahrung von Zolldokumenten. Zudem greifen wir ein Thema auf, das viele Unternehmen derzeit beschäftigt: Maßnahmen bei überlangen Bearbeitungszeiten in BAFA-Genehmigungsverfahren.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte und inspirierende Adventszeit, in der trotz aller Aufgaben genügend Raum bleibt, die besonderen Momente dieser Jahreszeit zu genießen.

Ihr Team von Möllenhoff & Partner mbB

Unsere Themen

Das EuGH bestätigt enge Auslegung zur Bestimmung des Warenursprungs bei Kaltbearbeitung von Stahlrohren

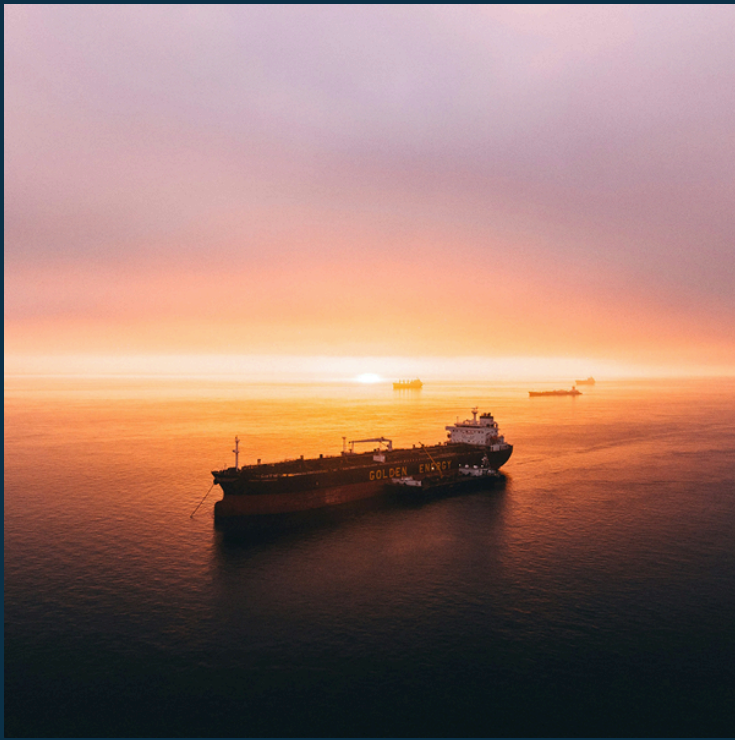


Aufbewahrung von Zolldokumenten im digitalen Zeitalter



BAFA - Genehmigungsverfahren: Was tun bei überlangen Bearbeitungszeiten?





Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!

Mehr erfahren

EuGH bestätigt enge Auslegung zur Bestimmung des Warenursprungs bei Kaltbearbeitung von Stahlrohren

Urteil des EuGH vom 2. Oktober 2025 – C-86/24, CS STEEL a.s.

Sachverhalt

Im Fall CS STEEL (C-86/24) ging es um nahtlose Edelstahlrohre, die unter der Position 7304 41 des Harmonisierten Systems eingereiht werden. Ein tschechisches Gericht wollte vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wissen, ob eine in Indien vorgenommene Kaltbearbeitung (u.a. Kaltreduzierung und Oberflächenbehandlung) von ursprünglich in China warmgefertigten Rohren dazu führt, dass das Endprodukt als indischen Ursprungs gilt. Diese Frage wurde durch die Ursprungsregeln des Anhangs 22-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 relevant, da diese Regel ausdrücklich ausschließt, dass eine reine Kaltbearbeitung den Ursprung des Produkts ändert.

Die Zollbehörden verweigerten dem Produkt daher den Status als indische Ursprungsware und beharrten auf China als Ursprungsland, da

nach ihrer Ansicht keine „wesentliche Be- oder Verarbeitung“ in Indien stattgefunden habe. CS STEEL argumentierte hingegen, dass die Nachbearbeitung in Indien (Kaltreduzierung, Beizen, Passivieren, und die Einhaltung internationaler Normen) ein technisch neues Produkt erzeuge.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH bestätigte am 2. Oktober 2025 die Gültigkeit der Regel und entschied: Die Kaltbehandlung allein reicht nach der Gesetzeslage nicht aus, um den Ursprung zu verändern, wenn in den Ursprungsregeln für die betreffende Zollposition eine andere, strengere Vorgabe gemacht wird. Einzelne mechanische Nachbearbeitungsschritte wie Polieren oder Oberflächenveredelung führen also nicht dazu, dass das Produkt den Ursprung des Bearbeitungslandes erhält, sofern die Verordnung dies ausdrücklich ausschließt.

Der EuGH unterschied diesen Fall zudem vom Stappert-Urteil (C-210/22): Dort gibt es für bestimmte Vormaterialien einen größeren Spielraum für die Bewertung der „wesentlichen Verarbeitung“, im Fall CS STEEL hat die Kodifizierung aber klare Grenzen geschaffen.

Empfehlung für die Praxis

Das Urteil des EuGH stärkt die Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit beim nicht-präferenziellen Ursprung: Unternehmen sollten sich bei der Ursprungsplanung an den konkreten Regelungen für jede Zollposition orientieren und nicht auf Einzelfallauslegung hoffen. Wenn die Ursprungsregel für ein Produkt eine bestimmte Verarbeitung explizit verlangt, reicht eine lediglich mechanische Nachbearbeitung nicht aus. Das bedeutet, dass bei der Fertigungskette darauf zu achten ist, dass alle relevanten Verarbeitungsschritte dokumentiert und die regulatorischen Anforderungen frühzeitig geprüft werden, damit der gewünschte Ursprungsstatus erreicht werden kann.

Dieses sehr spannende Urteil erscheint gleichwohl für uns eine Einzelfallentscheidung zu sein, die nicht im Widerspruch zur vorgenannten Stappert-Urteil (C-210/22) steht.

Ihre Autorin:



Sara Franke
Consulting &
Produktmanagement

Kontaktieren Sie
mich gerne!



kontakt@schlagbaum.eu
+49 251 85713 0

Aufbewahrung von Zolldokumenten im digitalen Zeitalter

Die Digitalisierung von Dokumenten ist schon längst im Unternehmensalltag angekommen. Viele Unternehmen haben bereits vollständig auf elektronische Aktenführung umgestellt, andere sind auf dem Weg dorthin oder beschäftigen sich mit der Archivierung von Dokumenten. Bei der Archivierung von Zolldokumenten sind Besonderheiten zu beachten, die wir an dieser Stelle aufgreifen möchten, da wir im Rahmen unserer Beratungspraxis häufig mit Fragen hierzu befasst sind.

1. „Geordnete Aufbewahrung“ – Archivierung nach § 147 AO

Die nach europäischem Recht geregelten Ein- und Ausfuhrabgaben (Art. 5 Nr. 20 und 21 UZK) sind Steuern im Sinne der deutschen Abgabenordnung (AO). Die Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Erhebung dieser Abgaben richtet sich daher nach der Ordnungsvorschrift des § 147 AO.

§ 147 Abs. 1 AO legt fest, dass folgende Unterlagen „geordnet“ aufzubewahren sind:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. Die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege
 - a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Über Nr. 4a sind Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Zollformalitäten (Art. 15 Abs. 1 UZK) sowie im Zusammenhang mit der Anmeldung von Waren zu einem Zollverfahren (Art. 163 UZK) umfasst. Daraus wird deutlich, dass die Aufbewahrungsgrundsätze nicht nur für die abgabenrelevanten Einfuhrdokumente gelten, sondern auch für ausfuhrrelevante Dokumente, denn auch die Ausfuhr ist ein Zollverfahren (Art. 5 Nr. 16 UZK). In den Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung im EDV-gestützten Ausfuhrverfahren (ATLAS-Ausfuhr) auf elektronischem Weg erfolgt, ist es sogar erforderlich, die Ausfuhr mit dem durch die Ausfuhrzollstelle an den Anmelder/Ausführer übermittelten PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ nachzuweisen, das dementsprechend digital zu archivieren ist (Abschnitt 6.6 Abs. 1 Nr. a) Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Aber was ist unter einer „geordneten Aufbewahrung“ zu verstehen?

Etwas verklauselt legt § 147 Abs. 2 AO im Grundsatz fest, dass die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden können, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Ausdrücklich ausgenommen von der digitalen Archivierungsmöglichkeit sind neben den Jahresabschlüssen und der Eröffnungsbilanz bestimmte **Zollunterlagen** nach Absatz 1 Nr. 4a, nämlich **amtliche Urkunden oder handschriftlich zu unterschreibende nicht förmliche Präferenznachweise**.

Es ist somit zu beachten, dass **amtliche Urkunden** wie förmliche Präferenznachweise (Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED, A.TR) nach wie vor **im Original zu archivieren** sind. Aber auch dann, wenn Präferenznachweise auf Basis des **vereinfachten Nachweisverfahrens** im Rahmen von Präferenzabkommen ausgestellt und für die Einfuhrverzollung genutzt worden sind, müssen diese **im Original** aufbewahrt werden, wenn eine handschriftliche Unterzeichnung erforderlich ist. Das ist zwingend der Fall, wenn Ursprungserklärungen für Sendungen bis zu einem Wert von 6.000,- € ausgefertigt werden und der Aussteller kein Ermächtigter Ausführer im Sinne des Präferenzabkommens ist.

Andere Zolldokumente dürfen digital archiviert werden, sofern dabei die genannten Bedingungen erfüllt, also u.a. die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden und die jederzeitige Lesbarmachung gewährleistet ist.

2. Aufbewahrungsfrist

Alle Zolldokumente nach Nr. 4a müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Es ist wichtig, diese Frist im Unternehmen zu kommunizieren und in Verfahrensanweisungen festzulegen, da in Freihandelsabkommen häufig kürzere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Die 10-jährige Verjährungsfrist gilt nicht nur für die Präferenznachweise, die zur Inanspruchnahme von Zollvorteilen bei der Einfuhr verwendet wurden (Ursprungserklärungen des Lieferanten und Warenverkehrsbescheinigungen der Zollbehörde im Ausfuhrland), sondern auch für die entsprechenden Dokumente im Fall der Ausfuhr von Ursprungswaren durch das Unternehmen: Kopien der vom Ausführer ausgefertigten Ursprungserklärungen und der jeweiligen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft sind ebenfalls 10 Jahre aufzubewahren.

3. Präferenznachweise und Lieferantenerklärungen

Immer wieder stellt sich die Frage, welche Aufbewahrungsform und -frist für Lieferantenerklärungen gilt. Üblicherweise werden diese als PDF-Dokumente zwischen den Unternehmen ausgetauscht – bei der Langzeit-Lieferantenerklärung häufig in Formularform bei der Einzel-Lieferantenerklärung als Erklärung auf der Rechnung. Was aber gilt, wenn diese aufgrund des digitalen Formats nicht unterschrieben sind?

Art. 63 Abs. 3 UZK-DVO gibt die formalen Anforderungen für Lieferantenerklärungen vor:

(3) Lieferantenerklärungen sind vom Lieferanten handschriftlich zu unterzeichnen. Werden sowohl die Lieferantenerklärung als auch die Rechnung elektronisch erstellt, so können sie elektronisch authentisiert werden, oder der Lieferant kann sich gegenüber dem Ausführer oder dem Wirtschaftsbeteiligten schriftlich verpflichten, die volle Verantwortung für jede Lieferantenerklärung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

Vom Grundsatz her verlangt das Gesetz also eine handschriftliche Unterzeichnung, lässt jedoch einen Verzicht auf die Unterzeichnung in den genannten Fällen zu, d.h. im Fall der elektronischen Authentisierung oder schriftlichen Verpflichtung. Da die elektronische Erstellung von Rechnung und Lieferantenerklärung inzwischen der Normalfall ist, liegen in den Unternehmen i.d.R. elektronisch übersandte Lieferantenerklärungen vor, die elektronisch archiviert werden. Der Zoll erkennt Kopien von Lieferantenerklärungen und Lieferantenerklärung ohne Unterschrift an, sofern die natürliche Person, die für die Erklärung die Verantwortung übernimmt, darin namentlich genannt ist (Absatz 5 Dienstvorschrift Lieferantenerklärungen, Z 42 14). Unabhängig davon, in welchem Format die Lieferantenerklärung abgegeben wird, ist zu beachten, dass diese nach § 147 Abs. 3 AO zehn Jahre aufzubewahren sind. Auch Lieferanten sollten immer eine Kopie der ausgestellten Erklärungen innerhalb dieser Frist aufbewahren.

4. Fazit

Das Thema der Archivierungspflichten nach § 147 AO wird gerne in die Finanz- bzw. Steuerabteilung verlagert. Da jedoch gerade für bestimmte Zolldokumente besondere Archivierungsformen und -fristen gelten, sollten die Mitarbeitenden in den Zollabteilungen die ordnungsgemäße Archivierung begleiten und im Rahmen von Stichproben überprüfen.

Schon aus reinem Eigennutz sollten diese daran interessiert sein, dass ein geeignetes internes Kontrollverfahren im Unternehmen installiert wird, denn am Ende sind es die Mitarbeitenden im Zollbereich, die dem Zollprüfer die angefragten Dokumente vorzulegen haben.

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

BAFA - Genehmigungsverfahren: Was tun bei überlangen Bearbeitungszeiten?

In einer aktuellen Entscheidung hat sich das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. eingehend mit dem Verhältnis zwischen einstweiligem Rechtsschutz und Untätigkeitsklage bei aus Exporteurssicht zu langen Bearbeitungszeiten für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung auseinandergesetzt. Die Entscheidung bestätigt im Wesentlichen die höchstrichterliche Rechtsprechung, aus ihr lassen sich jedoch auch einige wichtige Klarstellungen und Praxishinweise für Exporteure entnehmen (VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 28.03.2025 – Az. 5 L 833/25.F, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE250000375>):

Kurz gefasst ging es um Folgendes: Ein Unternehmen beantragte am 31.01.2025 beim BAFA eine Ausfuhrgenehmigung für einen Wärmetauscher in die Türkei (Auftragswert: ca. 499.000 Euro). Der Vertragsschluss lag bereits neun Monate zurück (April 2024). Nach knapp sechs Wochen Bearbeitungszeit stellte das Unternehmen einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht, um eine sofortige Bescheidung zu erzwingen, verfolgte die Bescheidung seines Ausfuhrantrages jedoch nicht im Wege einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO.

Das Gericht lehnte den Eilantrag ab und stellte insbesondere Folgendes fest:

Wesentliche Rechtsaussagen

- Untätigkeitsklage als vorrangiger Rechtsbehelf: Das in derartigen Fällen aufgrund des Sitzes des BAFA in Eschborn zuständige VG Frankfurt a.M. stellte noch einmal ausdrücklich klar, dass bei behaupteter nicht rechtzeitiger Entscheidung des BAFA über einen Genehmigungsantrag eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO das Mittel der Wahl ist – nicht der Eilantrag nach § 123 VwGO. Nach § 75 Satz 2 VwGO kann eine solche Klage grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Monaten seit Antragstellung erhoben werden. Eine frühere Klageerhebung ist nur möglich, wenn „besondere Umstände“ eine kürzere Frist rechtfertigen. Nach dem Bundesverwaltungsgericht liegen solche insbesondere vor, wenn einem „Kläger das Abwarten der Dreimonatsfrist schwere und unverhältnismäßige Nachteile zufügen würde“ (BVerwG, 22.03.2018 – Az. 7 C 21/16, Rn. 13).
- Keine besonderen Umstände bei mangelnder Vorsorge: Das VG Frankfurt verneinte im konkreten Fall solche besonderen Umstände vor allem, weil „die Antragstellerin nicht das ihr Mögliche und Zumutbare unternommen hat, um den Antrag für ihr Ausfuhrvorhaben frühzeitig bei dem Bundesamt zu stellen“ (Rn. 16):
 - Das Unternehmen stellte den Genehmigungsantrag erst neun Monate nach Vertragsschluss – obwohl bekannt war, dass ein früheres Verfahren für einen ähnlichen Wärmetauscher bereits mehrere Monate gedauert hatte.
 - Spätestens nach dem Koalitionsbruch im November 2024 hätte nach Ansicht des VG Frankfurt klar sein müssen, dass

- Ausfuhranträge mit potenziellem Russland-Bezug und notwendiger Ressortabstimmung längere Zeit benötigen würden.
- Eine Bearbeitungsdauer von knapp zwei Monaten sei nach Ansicht des VG Frankfurt angesichts der komplexen Bewertung zur Gefahr von Umgehungslieferungen nach Russland nicht unverhältnismäßig lang.
 - Finanzielle Nachteile sind grundsätzlich hinzunehmen: Das Gericht führt aus, dass finanzielle Einbußen durch verzögerte Genehmigungen – einschließlich drohender Vertragsstrafen und Ansehensverlust – vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Außenwirtschaftsfreiheit (§ 1 AWG, Art. 12 GG, Art. 16 GRC) grundsätzlich hinzunehmen sind, wenn Unternehmen nicht „durch entsprechende vertragliche Gestaltungen oder Absprachen mit ihren Geschäftspartnern“ (Rn. 16) die erforderliche Vorsorge getroffen haben.

Praktische Konsequenzen für Exporteure

1. Rechtzeitige Antragstellung:

Stellen Sie Genehmigungsanträge rechtzeitig. Dies gilt insbesondere bei sensiblen Destinationen, Gütern und bei möglicherweise aus Sicht des BAFA problematischen Empfängern, beziehungsweise ganz allgemein, wenn „red flags“ auf mögliche Umgehungsrisiken hinweisen.

2. Realistische Zeitplanung:

Kalkulieren Sie bei Ausfuhranträgen mit potenziellem Sanktionsbezug Bearbeitungszeiten von mindestens 3-4 Monaten ein, insbesondere wenn ein Ausfuhrvorhaben „wegen eines möglichen Russland-Bezugs einer Ressortabstimmung bedürfen könnte“ (vgl. Rn. 16 der Entscheidung). Das Gericht hielt eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten bei komplexen Proliferationsrisiken ausdrücklich für angemessen (vgl. Rn. 16 der Entscheidung).

3. Vertragliche Absicherung:

Treffen Sie vertragliche Vereinbarungen zur Berücksichtigung von Genehmigungsverfahren, etwa mit Klauseln zum Umgang mit behördlichen Verzögerungen, einer Verschiebung von Lieferterminen, oder einem Ausschluss von Vertragsstrafen etc. Die Thematik der exportkontroll- und embargorechtlichen Absicherung von Exportverträgen

(auch in Bezug auf das US-(Re-)Exportkontroll- und Embargorecht) hat gerade in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Verzögerungen aufgrund längerer Genehmigungsverfahren sind hier wirklich nur ein Teilaspekt, zu denken ist auch an allgemeine Exportkontroll-Compliance-Verpflichtungen, Verbote bestimmter Weiterverkäufe, auch im Falle des Einbaus (u.a. No-Russia/-Belarus), Angaben zur Klassifizierung der Güter, Berücksichtigung der extraterritorialen Wirkung von US-Sanktionen, Berücksichtigung der Beteiligung von US-Persons, End-User und End-Use-Kontrollen, Dokumentationspflichten, Klauseln zu Änderungen der Rechtslage (Change of Law), Informations- und Meldepflichten, außerordentliche Kündigungsrechte, Freistellungserklärungen, Regelungen zur Haftung und zu Vertragsstrafen etc.

4. Vollständige und präzise Antragsunterlagen:

Reichen Sie vollständige und präzise Unterlagen ein, um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden. Das BAFA musste im konkreten Fall mehrfach Angaben zum konkreten Bauprojekt/Kraftwerk, vollständige Endverbleibserklärungen, detaillierte Informationen zum Vertragspartner und Endverwender (vgl. Rn. 5 der Entscheidung).

5. Dringlichkeitsvermerke/-schreiben:

Nutzen Sie Dringlichkeitsvermerke/-schreiben, um die Eilbedürftigkeit zu dokumentieren. Im vorliegenden Fall hatte das Unternehmen mehrfach auf die Dringlichkeit hingewiesen – das Gericht stellte insoweit fest, dass das BAFA zwei Wochen nach Antragstellung mitteilte, „dass vor einer abschließenden Entscheidung die zuständigen Bundesministerien beteiligt werden müssten, was zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer führe (Bl. 35 d. GA)“.

6. Untätigkeitsklage als Mittel der Wahl:

Wenn das BAFA auch nach drei Monaten nicht entschieden hat und keine besonderen Schwierigkeiten ersichtlich sind, sollten Sie eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO in Erwägung ziehen. Das Gericht entscheidet dann bei Entscheidungsreife selbst über den Antrag oder setzt dem BAFA eine Frist zur Bescheidung. Gem. § 161 Abs. 3 VwGO fallen die Kosten einer Untätigkeitsklage „stets dem Beklagten [= dem BAFA] zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte“. Wenn der Kläger hingegen nicht „mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte“, trägt (wie im

entschiedenen Fall) das Unternehmen die Kosten nach § 154 Abs. 1 VwGO (vgl. Rn. 17 der Entscheidung).

Fazit: Die Entscheidung unterstreicht: Sorgfältige Planung und vertragliche Vorsorge sind essenziell. Exporteure können sich nicht darauf verlassen, dass Gerichte im Eilverfahren eine sofortige Bescheidung erzwingen. Die Untätigkeitsklage bleibt das zentrale Instrument – durch rechtzeitige und vollständige Antragstellung sowie realistische Zeitplanung lassen sich die Verzögerungsrisiken minimieren. Zumal dann (bei gleichwohl nicht erfolgreicher Entscheidung innerhalb von drei Monaten) auch die Untätigkeitsklage ein erfolgversprechendes Mittel der Wahl sein kann.

Bei Fragen zur praktischen Umsetzung, etwa zur vertraglichen Gestaltung oder bei der Interessenvertretung im Rahmen von überlangen Verfahren, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Autor:



Stefan Dinkhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0